

der Hanfa Professor Stieda in Leipzig. Von der Geschichte Hollands von Professor Blok in Leiden ist die Ausgabe einer Uebersetzung des zweiten Bandes binnen Jahresfrist zu erwarten. Von der Geschichte Italiens im Mittelalter, die Dr. L. M. Hartmann in Wien bearbeitet, nähert sich die zweite Abteilung des zweiten Bandes im Manuskript der Vollendung. Sie wird bis zur Kaiserkrönung Karls des Großen reichen und, zugleich mit einem Sachindex über die bisher erschienenen Bände, während der ersten Hälfte des Jahres 1903 zum Druck gelangen. Die Bearbeitung der österreichischen Geschichte ist nach dem Tode Hubers von Professor Redlich in Wien übernommen worden. Die Fortführung und Vollendung der Uebersicht der Geschichte Rußlands von 1725—1790, die als Einleitung einer eingehenden Geschichte Rußlands von 1790 ab dienen soll und von Professor Brückner übernommen worden war, ist nach Brückners Tode an den Dozenten von Hedenström in Riga übergegangen; dessen Arbeiten sind weit vorgeschritten, doch läßt sich ein Termin für das Erscheinen eines Bandes noch nicht feststellen. Für die schwedische Geschichte hat Professor Stavenow in Gothenburg das Manuskript des siebenten Bandes, der die Geschichte der Jahre 1718—1771 enthalten wird, fertiggestellt; es bedarf nur noch der Uebersetzung desselben ins Deutsche, und der Druck kann beginnen. Der Fortsetzung der Geschichte Spaniens wird sich Professor Häbler in Dresden widmen. Eine Geschichte Venedigs bereitet Dr. Kreßschmayr in Wien vor. Von dem zweiten Band der Geschichte Württembergs hat Archivdirektor Stälin in Stuttgart das Manuskript nahezu fertiggestellt.

II. Außereuropäische Abteilung.

Die Geschichte Armeniens wird Dr. Halbandian in Tiflis bearbeiten, die Geschichte Chinas Professor Conrady in Leipzig. Eine Geschichte Japans hat Dr. Nachod in Klein-Bischowitz bei Dresden übernommen; er hofft, das Manuskript des ersten Bandes bis zum Jahre 1904 fertig stellen zu können. Von den mittelamerikanischen Kulturen ist die Geschichte des alten Mexikos durch Professor Sapper in Tübingen übernommen worden. Auch für das Erscheinen einer Geschichte der Vereinigten Staaten ist gegründete Aussicht vorhanden.

III. Landesgeschichtliche Abteilung.

Bisher erschienen: Geschichte von Ost- und Westpreußen. Von E. Lohmeyer. Band 1. 2. Aufl. 1881. Geschichte von Braunschweig und Hannover. Von G. v. Heinemann. 3 Bände. 1882. 1886. Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Von E. Jacobs. 1883. Geschichte Schlesiens. Von E. Grünhagen. 2 Bände. 1884. 1886.

Für diese Abteilung hat Archivar Redlich in Düsseldorf die Bearbeitung der Geschichte von Jülich-Berg vom Ausgang des Mittelalters bis zur Vereinigung unter preußischer Herrschaft übernommen. Eine Geschichte Pommerns bearbeitet Professor Wehrmann in Stettin, der den ersten Band (bis 1523) vor Ablauf des Jahres 1903 zu vollenden hofft. Von den österreichischen Kronländern wird Steiermark von Direktor Mayer in Graz, Kärnten von Landesarchivar v. Jaksch in Klagenfurt, Salzburg von Professor Widmann in Salzburg und Ober- und Niederösterreich von Dr. M. Wancsa in Wien bearbeitet; letzterer hofft, im Frühjahr 1903 das Manuskript des ersten Bandes abzuschließen. Die Geschichte Tirols, die Professor v. Ottenthal in Innsbruck übernommen hatte, hat sich Professor v. Voltolini in Innsbruck zu bearbeiten bereit erklärt, da v. Ottenthal auf Jahre hinaus anderweitig allzusehr in Anspruch genommen ist. Dr. E. Seraphim in Riga bearbeitet die Geschichte von Liv-, Esth- und Kurland, das Manuskript wird im nächsten Jahr zum Druck kommen. Schließlich schreibt für diese Abteilung Professor Raimund Raindl in Czernowitz eine zweibändige Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

S. Verjährung von Forderungen. (Nachdruck verboten.)

— In verschiedenen Tagesblättern (z. B. Nr. 266 Seite 9 Augsburg. Postztg. u. Münch. Neues Tagbl.) wird auf den Ablauf der Verjährungsfristen für Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker u. am 31. Dezember dieses Jahres aufmerksam gemacht. Dabei wird irrtümlich behauptet, die kurze zweijährige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 196, Abs. 1) trete für Forderungen obengedachter Berufspersonen erstmalig am 31. Dezember l. J. in Wirksamkeit. Dies trifft indes nicht schlechthin zu, denn auch die vor dem Jahre 1900 entstandenen Forderungen der Kaufleute z. B. aus 1899, sofern sie am 1. Januar 1900 noch nicht verjährt waren und nicht aus für den Gewerbebetrieb des Schuldners bethätigten Lieferungen und Arbeitsleistungen herrührten, unterfielen der zweijährigen Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sind demgemäß, wenn nicht geltend gemacht, am 31. Dezember 1901 verjährt. Dies ergibt sich aus Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welcher bestimmt:

»Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten desselben entstandenen, noch nicht verjährtten Ansprüche Anwendung.«

Es trifft ferner nicht zu, wenn in der obengedachten Notiz behauptet wird, in dem Zeitraum von zwei Jahren verjährt alle diejenigen Forderungen der Kaufleute u., welche Waren an den Käufer »zu dessen persönlichem Gebrauche« abgegeben haben. Es verjähren vielmehr in jenem kurzen Zeitraum auch solche Forderungen der Kaufleute u., welche sich aus Warenlieferungen und Arbeitsbethätigungen herhschreiben, die dem persönlichen Gebrauche und Bedürfnisse des Käufers oder Bestellers nicht gedient haben, nur dürfen sie nicht für einen dem Schuldner gehörigen Gewerbebetrieb geleistet worden sein. Ist letzteres der Fall, so verjähren Forderungen gedachter Berufspersonen (§ 196, Abs. 2), falls sie vor 1900 entstanden sind, erst am 1. Januar 1904.

Was die vor 1900 entstandenen, am 1. Januar 1900 noch nicht verjährtten Forderungen der Kaufleute u. aus Lieferungen und Leistungen für einen vom Schuldner besessenen Gewerbebetrieb betrifft, so soll sogar die Verjährung, falls sie nach früherem Recht schon vor dem 31. Dezember 1903 abläuft, bereits an jenem früheren Zeitpunkt enden. Um den Verlust der ausstehenden Forderung durch Verjährungsfristablauf hintanzuhalten, ist aber eine Unterbrechung der Verjährung durch Klage, Herbeiführung einer Abschlagszahlung oder Anerkennung der Schuld nicht unbedingt notwendig. Es genügt vielmehr, wenn man Prozeßkosten aus dem Wege gehen oder Auseinandersetzungen mit dem Schuldner vermeiden will, den Ablauf der Verjährungsfrist gegenüber dem Schuldner bloß zu hemmen. Dies wird einfach dadurch erreicht, daß man dem Schuldner vor dem 31. Dezember 1902 einen eingeschriebenen Brief zusendet, in dem man erklärt, man stunde ihm die geschuldete Leistung auf ein weiteres Jahr. Diese briefliche Erklärung genügt vollkommen und bewirkt, daß die Verjährung am 1. Januar 1903 nicht ablaufen kann, sondern während des ganzen nächstfolgenden Jahres gehemmt ist. Jede weitere Stundung hemmt natürlich aufs neue den Ablauf der Verjährungsfrist. Für Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibende, Frachtführer, Spediteure, Vermieter und andre, deren Forderungen der kurzen zweijährigen oder vierjährigen Verjährung unterliegen, dürften sich gedruckte Stundungsformulare zum praktischen Gebrauch empfehlen.*) Geschäfte mit großem Kundenkreis ersparen viel Zeit, wenn sie das Formular ausfüllen und ihren Schuldnern durch die Post eingeschrieben zusenden. Ihre Forderungen bestehen dann ein weiteres Jahr zu Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch steht bezüglich der Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, soweit sie aus Lieferungen und Arbeiten für den Gewerbebetrieb des Schuldners sich herhschreiben, auf dem Standpunkt, daß, soweit sie aus der Zeit vor 1900 stammen, sie alle spätestens bis zum 31. Dezember 1903 geltend gemacht werden müssen, andernfalls sie am 1. Januar 1904, wenn nach früherer Verjährungsfrist (dreißigjähriger) noch nicht verjährt, ganz sicher und unbedingt verjährt sind. Eine vom früheren Partikularrecht über den 1. Januar 1904 hinaus gewährte Frist kommt mithin nicht mehr in Betracht. Der 1. Januar 1903 ist aber für Forderungen obenbezeichneter Art, deren Verjährungsfrist nach altem Recht bereits am 31. Dezember 1902 abläuft, insofern von praktischer Bedeutung, als bezüglich dieser Forderungen bis zum 31. Dezember 1902 entweder Klage erhoben oder die Vollendung der Verjährung aufgehalten werden muß. Im andern Fall sind diese älteren Forderungen mit dem 1. Januar 1903 erloschen. Vor dem 1. Januar 1900 entstandene Forderungen aber, deren Verjährungsfrist nach früherem Partikularrecht über den 1. Januar 1904 hinaus laufen würde (weil der frühern dreißigjährigen Verjährung unterliegend), müssen bis spätestens 31. Dezember 1903 eingeklagt oder im Ablauf der Verjährung aufgehalten werden, andernfalls sie mit dem 1. Januar 1904 unbedingt erloschen.

Vorstehende Konsequenzen ergeben sich aus § 196 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit den in Artikel 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen Uebergangsbestimmungen. Die Verjährung von Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden aus Lieferungen und Besorgungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners stammend aus den Jahren 1873 bis 31. Dezember 1899 läuft sonach unwiderruflich am 31. Dezember 1903 ab; die Verjährung solcher Forderungen aus 1872 dagegen schon am 31. Dezember 1902.

Verzeichnis aller Tiernamen. — Die englische Zeitschrift »Athenaeum« (und nach ihr die Beilage zur »Allgemeinen Zeitung«) teilt mit, daß der erste Band von E. Davies Sherborns »Index nominum animalium« soeben die Cambridge University Press ver-

*) vgl. die Anzeige auf Seite 9960 Spalte 2.